

**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte  
Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf  
Vom 16. September 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 8. August 2007 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Angewandte“ durch „angewandte“ ersetzt.
2. In der Präambel wird nach Art. 13 Abs. 2 Satz „ , Art. 58 Abs. 1“ eingefügt und das Wort „Angewandte“ durch „angewandte“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Tiefbau“ durch „Infrastrukturplanung und Bauprozessmanagement“ sowie „Hoch- und Brückenbau“ durch „Konstruktiver Ingenieurbau“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 5 werden die Worte „Wahlpflichtfächer und Wahlfächer“ durch „Wahlpflichtfächer, Wahlfächer und Wahlzusatzfächer“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 wird vor dem Wort RaPO „Rahmenprüfungsordnung“ eingefügt und das Wort RaPO in Klammern gesetzt.
6. In § 4 Abs. 2 und Abs. 4 wird das Wort „ECTS-Punkte“ durch „ECTS-Kreditpunkte“ ersetzt.
7. In § 7 wird vor der Zahl 20 das Wort „mindestens“ eingefügt.
8. In § 9 wird folgender Absatz 1 eingefügt:
  - (1) „Jedem Modul ist mindestens eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Kreditpunkten gewichtet.“

Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und gleichzeitig neu gefasst:

- (3) „Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten errechnet. Das Gewicht dieser Noten ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die diesen Modulen zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde. Hierbei wird das Modul Bachelorarbeit (B-26) doppelt gewichtet.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

9. Nach § 10 wird folgender § 11 neu eingefügt:

### **„§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorarbeit soll im 7. Studiensemester durchgeführt werden. Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des praktischen Studiensemesters sowie der Prüfungen in den Modulen, die laut Studienplan bis zum 4. Studiensemester abgeschlossen werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professoren der Fakultät ausgegeben. Bei fächerübergreifenden Aufgabenstellungen sind mehrere Aufgabensteller zulässig.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.“

Die bisherigen §§ 11 – 13 werden §§ 12 – 14.

10. Im neuen § 12 wird in Abs. 2 das Wort „Angewandte“ durch „angewandte“ ersetzt.
11. Im neuen § 13 wird das Wort „Angewandte“ durch „angewandte“ ersetzt.
12. Im neuen § 14 wird in Abs. 2 das Wort „Angewandte“ durch „angewandte“ ersetzt.
13. In der Anlage wird in der Überschrift das Wort „Angewandte“ durch „angewandte“ ersetzt.
14. Punkt 1. der Anlage wird wie folgt geändert:

Spalte 9 ersatzlos gestrichen.

In Modul B-05, LV-Nr. B2101 wird in Spalte 8 nach schrP „o. PStA“ eingefügt.

In Modul B-07, LV-Nr. B1108 und B 2102 wird in Spalte 8 jeweils nach schrP „o. PStA“ eingefügt.

In Modul B-08, LV-Nr. B3101 wird in Spalte 4 „Baubetrieb I und Betriebswirtschaftslehre“ durch „Baubetrieb I, Baurecht I und Betriebswirtschaftslehre“ ersetzt.

In Modul B-10, LV-Nr. B3103 wird in Spalte 4 „Grundlagen des Straßen- und Bahnbaus“ durch „Grundlagen des Verkehrswegebbaus“ ersetzt.

In Modul B-11, LV-Nr. B3106 wird in Spalte 6 nach „Ü“ der Zusatz „/Pr“ eingefügt.

In Modul B-13, LV-Nr. B4102 wird in Spalte 4 „Wasserbau I“ durch „Grundlagen der Wasserwirtschaft“ ersetzt.

In Modul B-16 werden die LV-Nr. B5101, B5102 und B5103 in Spalte 3 zur LV-Nr. B5101 zusammengefasst, die Lehrveranstaltungsbezeichnungen in Spalte 4 „Verhandlungs- und Präsentationstechnik“, „Baustellensicherheit“ sowie „Präsentation“ werden zu „Präsentationstechnik, Baustellensicherheit, Präsentation“ zusammengefasst. In Spalte 5 werden die dreimal 2 SWS durch „5“ ersetzt, in Spalte 7 die ECTS-Punkte 3, 2 und 3 durch „5“ ersetzt.

Im Modul B-17 wird ersetzt in Spalte 3 „B5104“ durch „B5102“, in Spalte 4 „—“ durch „20“ und in Spalte 7 die Zahl „22“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

Bei der Gesamtsumme wird in Spalte 5 die Zahl „110“ durch „129“ ersetzt.

15. Punkt 2a. der Anlage wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Tiefbau“ durch „Infrastrukturplanung und Bauprozessmanagement“ ersetzt.

Spalte 9 wird ersatzlos gestrichen.

In Modul B-18 werden in Spalte 3 LV-Nr. die Bezeichnungen „s. 3.“ In Zeile 1 durch „B61NN“ und in Zeile 2 durch „B71NN“ ersetzt. In Spalte 4 hinter „Fachliches Wahlpflichtfach I“ und „Fachliches Wahlpflichtfach II“ werden die Worte „lt. Studienplan“ eingefügt. In Spalte 8 wird „s. 3.“ durch „s. Studienplan“ ersetzt.

In Modul B-20 wird in Spalte 4 hinter dem Wort „Baurecht“ die römische Ziffer „II“ eingefügt.

Im Modul B-24 wird die Lehrveranstaltung auf zwei Zeilen aufgeteilt. Da-

bei wird die LV-Nr. B6206 in Zeile 1 durch die LV-Nr. B6106 und in Zeile 2 durch B7107 ersetzt. Die Lehrveranstaltung „Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft“ in Spalte 4 wird in Zeile 1 durch „Wasserbau“ und in Zeile 2 durch „Siedlungswasserwirtschaft“ ersetzt. In Spalte 5 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ und in Spalte 7 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ in jeder Zeile ersetzt. Die Spalten 6 und 8 der ursprünglichen LV-Nr. B6206 gelten für die LV-Nr. B6106 und B7107 fort.

16. Punkt 2b. der Anlage wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Worte „Hoch- und Brückenbau“ durch „Konstruktiver Ingenieurbau“ ersetzt.

Spalte 9 wird ersatzlos gestrichen.

In Modul B-18 werden in Spalte 3 LV-Nr. die Bezeichnungen „s. 3.“ In Zeile 1 durch „B61NN“ und in Zeile 2 durch „B71NN“ ersetzt. In Spalte 4 hinter „Fachliches Wahlpflichtfach I“ und „Fachliches Wahlpflichtfach II“ werden die Worte „lt. Studienplan“ eingefügt. In Spalte 8 wird „s. 3.“ durch „s. Studienplan“ ersetzt.

In Modul B-20 wird in Spalte 4 hinter dem Wort „Baurecht“ die römische Ziffer „II“ eingefügt.

17. Punkt 3. der Anlage wird ersatzlos gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen nach dem Sommersemester 2008 aufnehmen und gilt auch für Studierende, die nach dem Sommersemester 2008 in das dritte Studiensemester eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 09. Juli 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 16. September 2008.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl  
Präsident

Die Satzung wurde am 16. September 2008 in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. September 2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. September 2008.